

Bundesministerium für Finanzen
 Frau Abteilungsleiterin
 Dr. Beate Schaffer
 Abteilung III/5
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach A-1045
 Wien
 T +43 (0) 5 90 900-3739 |
 F + 43 (0) 5 90 900113739
 E Erich.Kuehnelt@wko.at
 W <http://wko.at>

4. Mai 2015

**Begutachtungsentwurf: Änderungen des Börsegesetzes 1989,
 des Kapitalmarktgeseztes und des Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes**

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung der Stellungnahme und nimmt dazu wie folgt Stellung:

§ 91 Abs. 1 BörseG

Nach § 91 Abs. 1 BörseG idgF hat die Mitteilung der Änderung bedeutender Beteiligungen unverzüglich, spätestens nach zwei Handelstagen zu erfolgen. Nach Abs. 1, letzter Satz, wird die Frist von zwei Handelstagen „berechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Person vom Erwerb Kenntnis erhält oder über das in Abs. 1a genannte Ereignis informiert wird“.

Die Wortfolge „der auf den Tag folgt“ soll nach dem Entwurf entfallen, womit Art. 12 Abs. 2 der Transparenzrichtlinie umgesetzt werden soll. Nach der letztgenannten Bestimmung der Transparenzrichtlinie hat jedoch die Mitteilung spätestens nach vier Handelstagen zu erfolgen.

Konsequenterweise sollte daher auch in § 91 Abs. 1 BörseG die richtlinienkonforme Frist von vier Handelstagen vorgesehen werden.

§ 92a BörseG

Nach der neuen Fassung des Abs. 1 soll die Anzeige gemäß den §§ 91 und 92 (Änderungen bedeutender Beteiligungen, Feststellung der Stimmrechtsanteile) „die Anzahl der Stimmrechte und deren Prozentsatz nach dem Erwerb oder der Veräußerung sowie die Schwelle, die dadurch erreicht, über- oder unterschritten wird“ (Z 1) und „das Datum, zu dem die Schwelle erreicht, über- oder unterschritten wurde“ (Z 3) zu enthalten haben.

In den Erläuterungen ist vorgesehen, dass aus Transparencygründen die Verpflichtung zur Angabe des exakten Prozentsatzes in der Anzeige eingeführt werde, da dieser ohnehin ermittelt werden müsse, um festzustellen, ob Schwellenwerte im Sinne des § 91 Abs. 1 erreicht, über- oder unterschritten sind. Zum Zwecke der Klarstellung solle nun auch die Schwelle, die erreicht, über- oder unterschritten wurde, angegeben werden.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Angabe des Prozentsatzes sowie der Schwelle in der Transparenzrichtlinie (in der neuen Fassung) nicht vorgesehen ist und daher auch im BörseG nicht vorgeschrieben werden sollte.

§§ 95a bis 95e BörseG

Die vorgesehenen Strafbestimmungen bedeuten eine Erhöhung des Strafrahmens sowohl für natürliche Personen als auch für juristische Personen um ein Vielfaches.

Die Strafrahmen von bis zu 2 Mio. Euro und von bis zu 10 Mio. Euro sind stark überzogen und sollten reduziert werden. Die Vorgaben der Transparenz-RL-Verwaltungsmaßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein (Art. 28 der RL), wird auch durch geringere Verwaltungsstrafen Genüge getan. Die Strafhöhe steht in keiner Relation zur Größe des Kapitalmarktes und seiner börsennotierten Unternehmen.

Weiters wäre es verfassungsrechtlich bedenklich, wenn die FMA derart hohe Strafen verhängen kann. Laut Rechtsprechung des VfGH ist die Verhängung schwerer Strafen den Gerichten vorbehalten.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Art. 28b der Transparenzrichtlinie nur für die in Art. 28a genannten Verstöße (betreffend Jahresfinanzberichte, Halbjahresfinanzberichte, Beteiligungsveränderungen) gilt, während der neue § 95a BörseG das beschriebene Sanktionssystem auch auf Verstöße gegen § 48d dieses Gesetzes ausdehnen will, ohne dass dies die Transparenzrichtlinie verlangt.

Daher sollte die Bestimmung des § 48d BörseG nicht in § 95a dieses Gesetzes angeführt werden.

Bei Verstößen gegen § 48d BörseG sollte es weiterhin bei den (ohnehin schon vorgesehenen) Sanktionen gemäß § 48 Abs. 1 Z 2 BörseG bleiben.

Änderung des BörseG

§ 86 Abs. 1a neu:

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Zugang zum Speichersystem der OeKB über das europäische elektronische Zugangsportal zu erfolgen hat. Die Aufnahme dieser Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 21a Abs. 3 der Änderungsrichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten den Zugang zu ihren zentralen Speichersystemen über das Zugangsportal auf Unionsebene („EEAP“) sicherzustellen haben (siehe auch die EB zu § 86 Abs. 1a des ME). Die Formulierung der Umsetzungsbestimmung im Gesetzesentwurf lässt eine Lesart zu, die auf den Zugang zum Speichersystem der OeKB ausschließlich über das EEAP rückschließen lässt. Dies entspräche aber nicht der sekundärrechtllichen Grundlage, die eine Verbesserung des Informationszuganges für Investoren, also deren zusätzliche Zugangsmöglichkeit auf Unionsebene bezweckt. In diesem Sinne erfolgen zurzeit auch die Arbeiten von ESMA zur Erstellung des Entwurfs für technische Regulierungsstandards zum EEAP nach Art. 22 Abs. 2 UntAbs. 2 der Änderungsrichtlinie. Demnach soll der Zugang über das Webportal auf Unionsebene den Zugang über das jeweilige nationale Speichersystem keineswegs ersetzen sondern vielmehr ergänzen (vgl. näher das Gesamtkonzept in ESMA Consultation Paper Draft Regulatory Technical Standards on European Electronic Access Point, insb. Annex IV [draft regulatory technical standards]; Ref. ESMA CP vom 19. December 2014 I ESMA/2014/1566).

Wir ersuchen daher um eine klarstellende Neufassung des § 86 Abs. 1a BörseG:

„Das Speichersystem der OeKB hat auch einen Zugang über das europäische elektronische Zugangsportal zu ermöglichen.“

Wir ersuchen in diesem Zusammenhang die Erläuternden Bemerkungen entsprechend anzupassen, sodass es dort ergänzend heißt (siehe Unterstreichung):

„Deshalb wird zur Erleichterung ..., welches den Anlegern, neben einem leichten Zugang zu den vorgeschriebenen Informationen in Bezug auf alle börsennotierten Gesellschaften in der EU und auf nationaler Ebene, auch die Suche nach diesen Informationen auf Unionsebene problemlos ermöglichen wird.“

Die WKÖ ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen. Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch der Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin